

Wortprotokoll zu TOP 12 der Stadtratssitzung vom 29.01.2003 (Humanistischer Verband als Träger eines Kindergartens)

- I. Der Humanistische Verband Deutschlands (Bundesverband) sowie ein vom Humanistischen Verband Nürnberg beauftragter Professor wünscht die Abschrift des Wortprotokolls zu TOP 12 der letzten Stadtratssitzung.

Herausgabe an Stadratsmitglieder: Gem. § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth sind Tonbandaufnahmen nur als internes Hilfsmittel für die Protokollführung zur Erstellung der Niederschrift zulässig. Wortprotokolle werden nach der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth nicht gefertigt. Nach Genehmigung des Protokolls in der nächsten Stadtratssitzung wird das Tonband jeweils unverzüglich gelöscht. Nun war es bisher üblich, dass Stadratsmitglieder (noch vor Genehmigung des Protokolls) in das Tonband Reinhören durften oder ein Wortprotokoll des sie interessierenden TOPs erhielten. Die Zulässigkeit für Stadratsmitglieder, das Tonband abzuhören, ist unbestritten, allerdings wird von der h.M. als Anlass zur Abhörung durch das einzelne Stadratsmitglied nur der Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift genannt (vgl. Schulz/Wachsmuth/ Zwick, Kommentar zur BayGO, Erl. 5 zu Art. 54; KommunalPraxis SW Nr. 11/99, S. 340). Die Herausgabe des Wortprotokolls oder die Abhörgenehmigung geschah jeweils unter Hinweis darauf, dass das Wortprotokoll/Abhören nur für das anfordernde Stadratsmitglied selbst bestimmt war und keinem Dritten weitergegeben werden durfte. Auch im konkreten Fall wurde einer Stadträtin mit diesem Hinweis das Wortprotokoll zu TOP 12 der Stadtratssitzung vom 29.01.2003 ausgehändigt.

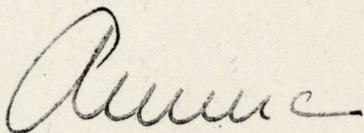
Herausgabe an Dritte: Selbst wenn nur ein Stadratsmitglied der Weitergabe des Wortprotokolls an Dritte widerspricht, ist die Herausgabe unzulässig. Tonbandaufnahmen müssen von einzelnen Stadratsmitgliedern nur unter der Voraussetzung geduldet werden, "dass die Tonbandaufnahme Außenstehenden nicht zugänglich gemacht und sofort nach Anfertigung der Niederschrift durch den Gemeinderat gelöscht wird." (Schulz/Wachsmuth/ Zwick, Kommentar zur BayGO, Erl. 4.2 zu Art. 54; Widtmann/Grasser, Kommentar zur BayGO, Erl. 2c zu Art. 54; Bauer/Böhle, Kommentar zur BayGO, RdNr. 1 zu Art. 54). Daher ist eine Herausgabe des Wortprotokolls an Dritte, das dann ggf. auch vor Gericht zu Beweis Zwecken verwendet wird, nur zulässig, wenn dies der Stadtrat einstimmig beschließt. Dritte dürfen nur die geschriebene und vom Stadtrat genehmigte Niederschrift einsehen, nicht jedoch das Tonband abhören, es sei denn der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich einstimmig damit einverstanden, Dritte das Tonband abhören zu lassen.

Fazit: die Herausgabe des Wortprotokolls zu TOP 12 der letzten Stadtratssitzung ist nur möglich, wenn der Stadtrat in der nächsten Sitzung **einstimmig** der Herausgabe zustimmt.
Der Oberbürgermeister wünscht Einschaltung des RA.

- II. RA m.d.B. um Mitteilung bis 17.02.03, ob den Ausführungen des BMPA/StR zugestimmt wird

III. BMPA/StR

Fürth, 06.02.2003
BMPA/StR



☎ 1212

Das Rechtsamt ist den Ausführungen in vollem Umfang beigetreten und hat darauf hingewiesen, dass in der Stadtratssitzung nicht anwesende Stadratsmitglieder extra zustimmen müssen.

17.2.03

BMPA/StR

